



Satzung des Radteams Neu-Isenburg 1980 e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der am 25. Januar 1980 gegründete Radsportverein führt den Namen „Radteam Neu-Isenburg 1980 e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Isenburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter der Registernummer VR 1086 eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Radfahrer-Verbandes e.V., des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. und im Hessischen-Triathlon-Verband.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Training Radfahren, Laufen, Schwimmen, Funktionsgymnastik, durch Teilnahme an Breitensport- und Wettkampf-Veranstaltungen Rad, Duathlon, Triathlon, durch Vereinsveranstaltungen Radtourenfahrt, Country-Tourenfahrt, Volksradfahrt, Duathlon-Wettkampf.
3. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, an gemeinnützige Einrichtungen Geld- und Sachspenden zu tätigen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen ist der Auslagenersatz.
6. Der Verein ist berechtigt, neben der Radsportabteilung weitere Sportabteilungen zu gründen und auch sonstige sportliche Veranstaltungen anzubieten.

Für die Betreuung der Sportler kann der Verein Trainer und Betreuer – auch Mitglieder – gegen Entgelt beschäftigen.
7. Die Vereinsfarben sind blau – weiß – rot.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

Personen, die sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung einer Aufnahmegebühr beschließen.

Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift im 1. Quartal, bei unterjährigem Eintritt wird der anteilige Beitrag eingezogen.
Die aktuellen Aufnahmegebühren und die Mitgliedsbeiträge sind in der „Beitragsordnung“ festgehalten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist zum 31.12. möglich.

In Härtefällen, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Umzug u.a. entscheidet der Vorstand über eine Beitragsreduzierung.

2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen Zahlungsrückstands von Beiträgen oder sonstigen Forderungen trotz erfolgter 2-facher Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge oder sonstiger Forderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen – ausgenommen leihweise zur Verfügung gestellter Gegenstände – oder Spenden ist ausgeschlossen.
Der Absatz 1 ist hierbei jedoch zu beachten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vorstandes sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) 1. Vorsitzender
 - 2) 2. Vorsitzender
 - 3) Schriftführer
 - 4) Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit
 - 5) Fachbereich Finanzen (Kassierer)
 - 6) Sportwart 1
 - 7) Sportwart 2
 - 8) Fachwart für gesellige Veranstaltungen

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, in Ausnahmefällen bei zustimmungspflichtigen Entscheidungen auch ohne die nach der Satzung vorgeschriebene Zustimmung der Mitgliederversammlung zu entscheiden.
Diese Ausnahmeregelung gilt nur für solche Geschäftsvorfälle, bei denen
 - 1.) die Frist für eine Entscheidung eine satzungsgemäße Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht erlaubtoder
 - 2.) eine unmittelbare Entscheidung zu treffen ist, um Schaden von dem Verein abzuwehren.In diesen Fällen sind die Mitglieder des Vereins umgehend von der Entscheidung zu unterrichten.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstellt bis zur jeweiligen Jahreshauptversammlung den Haushaltsplan für das folgende Wirtschaftsjahr.
6. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit der Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch der Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Sollte ein Mitglied verhindert sein und nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, kann das Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf ein teilnehmendes volljähriges Mitglied übertragen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder per Mail beim Vorsitzenden oder Schriftführer beantragt hat.

Der Vorstand hat der Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören
3. Entlastung des Vorstandes
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5, Abs. 2
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträgen und sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit
3. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung
4. Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet im 3. Wahlgang das Los.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 75% aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Bei Auflösung oder Wegfall des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Neu-Isenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 einstimmig beschlossen.

Hans Hermann Theis
1. Vorsitzender

Manfred Ligner
2. Vorsitzender

